

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 311/07 B

L 6 R 636/06 (Bayerisches LSG)
S 2 R 151/05 A (SG Landshut)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) mit einem selbst unterzeichneten, am 9.7.2007 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz vom 25.6.2007 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Das Urteil des LSG ist dem vorinstanzlichen Prozessbevollmächtigten des Klägers am 30.3.2007 formgerecht zugestellt worden.
- 2 Der Kläger kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Einlegungsfrist endete für den Kläger mit dem 2.7.2007 (§ 64 Abs 2 und 3 SGG).
- 3 Die weder form- noch fristgerechte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

